

Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

im Kreis Siegen-
Wittgenstein

Heiner Giebeler



Neue Richtlinien ab 01.07.2012

- Zuletzt wurden die Richtlinien 1990 verändert und ebenso die Fördersätze.
- Die neuen Richtlinien haben eine Präambel, in der die Zielsetzungen des Kreises Siegen-Wittgenstein beschrieben sind.
- Die Richtlinien führen erstmals die Bereiche der Jugendverbandsarbeit, der kommunalen Jugendarbeit und der Offenen Arbeit zusammen.

Grundsätze der Förderung

- Dienst an den Bürgern des Kreises
 - d.h. auch Kinder und Jugendliche, die an einer Maßnahme eines Trägers außerhalb des Kreises teilnehmen, werden gefördert
 - d.h. Mitarbeiter, die nicht im Kreisgebiet wohnen, aber für einen Träger im Kreisgebiet und damit an Kindern und Jugendlichen des Kreises einen Dienst leisten, werden gefördert

Grundsätze der Förderung

- Ausbildung von Ehrenamtlichen – Verpflichtung der Träger, die eine Förderung erhalten
- Originäre Aufgaben der Träger – wenn der Anteil über 50 % beträgt, dann ist keine Förderung möglich
- Förderung von Trägern durch Einzelfallentscheidung des JHA

Grundsätze der Förderung

- Antragsberechtigung – Träger die originär im Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, d.h. Jugendverbände, Kommunen und Jugendinitiativen; Andere Träger brauchen die Gemeinnützigkeit von Finanzamt und eine Jugendsatzung.
- Förderung von Teilnehmer/innen aus der Stadt Siegen, außer bei Maßnahmen der Kreisverbände

Allgemeine Bestimmungen

- Anträge vor Antragstellung (wie bisher)
- Jugendpflegestatistik einreichen (wie bisher)
- Keine Förderung von 100%. Der Eigenanteil muss mindestens 10% betragen (wie bisher)
- TN-Beiträge werden auf den Eigenanteil angerechnet. (neu)
- Kosten interner Leistungsverrechnung können nicht geltend gemacht werden
- Vorauszahlungen sind möglich (neu)
- Förderung aus verschiedenen Positionen (wie bisher)
- Beratung des KJR zu anderen Fördertöpfen

Aufbau der Förderpositionen!!

- Die Ziele der Förderposition werden benannt
- Es folgen die Zuschussbestimmungen
- Bestimmungen zur Antragstellung /
Verwendungsnachweisführung, sofern sie über die
allgemeinen Bestimmungen hinaus gehen

Freizeitmaßnahmen

- Mindestteilnehmer/innenzahl 5 (ohne Leitung) (neu)
- Je 6 angefangene TN wird eine Leitungsperson gefördert (neu)
- Familienfreizeiten – Kinder- und Jugendliche werden gefördert, wenn ein Programm eingereicht wird. (neu)
- Qualifizierte Auslandsmaßnahmen (ganz neu)
 - Programm der Vorbereitung einreichen – (min. 6 Stunden)
 - zusätzlich 2,-- € pro Tag/TN
- Freizeiten ohne Übernachtung (ganz neu)
 - wenn die Maßnahme ganztägig, mit Vollverpflegung, 5 Tage zusammenhängend und mit einer festen Gruppe stattfindet

Freizeitmaßnahmen -

- Mehrbedarf bei Freizeiten (ganz neu)
 - zusätzliche Betreuer/in bei besonderer Zusammensetzung der Gruppe (viele Verhaltensauffälligkeiten; viele verschiedene Herkunftsländer; (pro zusätzlicher Betreuer/in 10,-- €)
 - zusätzliche Betreuer/Leiter für TN mit körperlichen, geistigen, sozialen oder emotionalen Beeinträchtigungen (pro zusätzlicher Betreuer/in 10,-- €)
 - Teilnahme von Teilnehmer/innen aus einkommensschwachen Familien (zusätzlich 6,-- € pro TN/ Tag; auf Antrag des Trägers und Bestätigung des Preisnachlasses.

Internationale Jugendbegegnungen

- Allgemein:
 - Vorbereitung (mit KJR absprechen – je nach Land) - neu
 - Gegenseitigkeit
 - Unterbringung in Gastfamilien oder gemeinschaftlich (i.d. Regel)
 - Einladung
 - verabredetes gemeinsames Programm
- Förderungsmöglichkeiten:
 - pro Tag und Teilnehmer/in (Förderhöhe nach Ländergruppen)
 - Vorbereitungsfahrt (50% der Fahrtkosten)
 - Vorbereitungsseminare (10,-- € wie bei Jugendbildung)
- Sondermaßnahmen:
 - Internationale soziale Einsätze – kein Gegenbesuch erforderlich
 - Jugendbegegnungen ohne Gegenbesuch – max. 3 x mal
 - Jugendbegegnungen innerhalb von internationalen Jugendtreffen
 - Programme für Multiplikatoren

Internationale Jugendbegegnungen -

- Jugendbegegnungen: mindestens 6 Teilnehmer/innen und 4 Programmtage (neu)
- Jugendbegegnungen im Rahmen von Städtepartnerschaften werden gefördert (neu)
- Neue Ländergruppen und neue Fördersätze
 - Gruppe A 12,-- €
 - Gruppe B 16,-- €
 - Gruppe C 20,-- €
- Gegenbesuch in Deutschland: 10,-- €
 - bei Gemeinschaftsunterbringung für alle; bei Gastfamilien nur für die Gäste
- Jugendbegegnungen mit Entwicklungsländern: 25,-- €

Förderung von Bildungsmaßnahmen

- **Aus- und Fortbildung** ab 15 Jahre (Juleica-Standard)
- 15,-- € pro Tag und Teilnehmer/in
 - bei Tagesveranstaltung 2/3 (10,00 € pro Tag/TN)
 - bei Abendveranstaltungen 1/3 (5,00 pro Tag/TN)
- Schulungsstunde = 60 Minuten (neu)
- **Jugendbildung** ab 12 Jahre (neu)
 - geringere Anforderungen (Stunden)
 - andere Methoden
 - 2/3 der Förderung von Aus- und Fortbildung (10,-- €)

Förderung von Bildungsmaßnahmen

- **Jugendarbeit und Schule** (alt: Schultage freier Träger)
 - bis 50% der anrechnungsfähigen Kosten
 - Tagesveranstaltungen möglich
- **Geschichts- und Gedenkstättenfahrten** (neu)
 - 50% der Fahrtkosten
 - 10,-- € pro Tag bei mehrtätigen Maßnahmen
- Geschichts- und Gedenkstättenfahrten im Rahmen von Freizeiten

Unterstützung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen

- **Mitarbeiterfreizeiten** – 6,00 € pro Tag / TN
- **Entgelt** für jeden Tag und für jede Maßnahme, ohne Begrenzung in der Dauer (15,40 € pro Tag)
- erhöhtes Entgelt für Juleica-Inhaber/innen (20,-- €)
- **kein Entgelt erhalten:**
 - Rentner,
 - Auszubildende,
 - Berufstätigen, die sich einfach Urlaub nehmen
 - Arbeitslose, Hartz IV.- Bezieher oder SGB XII.

Anschaffungen

- Antrag mit Mindestanschaffungsvolumen von 150,00 € (Bagatellgrenze) – (neu)
- ab 500,00 € zwei Vergleichsangebote – dokumentieren (Nachweis auf Anfrage) – (neu)
- Ab 60,00 € Anschaffungswert inventarisieren – (neu)
- Zweckbindung: 10 Jahre – (neu)
- max. 2.000,00 € Förderung pro Antragsteller – (neu)

Projekte und Maßnahmen der Kinder und Jugendarbeit

- Projekte und Maßnahmen
 - des sozialen Engagements; des kulturellen Lernens; des ökologischen Lernens; des gesundheitlichen Lernens; des technisch-praktischen Lernens; der Kooperation von Jugendarbeit und Schule
- Förderung bis 90% der anrechnungsfähigen Kosten
 - Unterkunft / Raummiete
 - Verpflegung
 - Fahrtkosten
 - Honorarkosten
 - Sachkosten
- Förderung bis max. 1.000,-- €
- Verwendungsnachweis:
 - Zahlungsbelege; Erfahrungsbericht; TN-Liste; Nachweis über erzielte Einnahmen (z.B. Eintritt / Verkaufserlöse)

Sonderförderung von Aktionen, Maßnahmen und Projekten

- Jährliche Schwerpunktsetzung durch den Jugendhilfeausschuss (JHA) des Kreises:
 - Bewilligung durch den KJR
- Außerhalb der Schwerpunkte:
 - Entscheidung durch den JHA
- Antrag mit Gesamtkonzeption und Absprache der Methoden der Qualitätssicherung mit dem KJR
- Förderung
 - bis zu 90% der anrechnungsfähigen Kosten
 - überjährige Förderung möglich
 - zusätzlich: anteilige Personalkosten, sofern es keine Doppelförderung gibt.
- Verwendungsnachweis:
 - zusätzlich Dokumentation und Evaluation

**Antrag auf Gewährung einer
Beihilfe für:**

- ☐ **Kinderfreizeit** (6 – 13 Jahre)
☐ **Jugendfreizeit** (14 – 17 Jahre)
☐ **Junge Erwachsenenfreizeit** (18 – 27 Jahre)
☐ **Leiterfreizeiten**
☐ **Familienfreizeiten**
☐ **Qualifizierte Auslandsmaßnahmen**
☐ **Maßnahmen ohne Übernachtung**

**Kreisjugendring
Siegen-Wittgenstein e.V.
Bismarckstr. 45
57076 Siegen**

Veranstalter/Träger der Maßnahme

Verantwortliche/r Leiter/in

Telefon

E-Mail

Anschrift Leiter/in

Die Bankverbindung wird der Jugendpflegestatistik entnommen.

Ort der Maßnahme ➡			☐ Zeltlager ☐ Selbstverpflegungshaus ☐ Vollverpflegungshaus		
Dauer der Maßnahme ➡	vom	bis	Gesamtzahl der Tage :		(An- und Abreisetag gelten als 2 Tage.)
Voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer/innen (TN) und Leiter/innen	Teilnehmer	Gruppenleiter	Gruppenleiter mit Juleica	Anzahl gesamt	

Die Teilnehmer/innen und Leiter/innen sind ausreichend gegen Unfall, Krankheit und Schadensersatzansprüche versichert.

Ich beantrage, _____ Leiter/innen **zusätzlich** zu fördern.

Begründung:

- ☐ Selbstverpflegung
☐ Kanutour/Segelfreizeit
☐ Bergwanderung
☐ Andere Gründe : _____
☐ Erhöhter Betreuungsbedarf

Mit der Unterschrift erkennen wir die Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Siegen-Wittgenstein an.

Ort

Datum

Unterschrift

Kreisjugendring
Siegen-Wittgenstein e.V.
Bismarckstr. 45
57076 Siegen

Anlage zum Antrag Freizeit-
maßnahmen gem. Ziffer 3
der Richtlinien

- ☐ Sonderförderung einzelner Teilnehmer
- ☐ Mehrbedarf an Gruppenleitern

Veranstalter/Träger der Maßnahme					
Verantwortliche/r Leiter/in		Telefon		E-Mail	
Anschrift Leiter/in					
Ort der Maßnahme ➡					
Dauer der Maßnahme ➡		vom	bis	Gesamtzahl der Tage :	An- und Abreisetag gelten als 2 Tage.
Wir beantragen für folgende/n Teilnehmer eine Sonderförderung gem. Pos. 3.5 der Richtlinien und versichern, dass die zusätzliche Förderung dem/den Teilnehmer/n unmittelbar als Preisnachlass gewährt wird.				Name:	
Wir beantragen, gem. Pos. 3.5 der Richtlinien _____ Gruppenleiter/innen mehr zu fördern Begründung:					
Mit der Unterschrift erkennen wir die Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Siegen-Wittgenstein an.					
Ort		Datum		Unterschrift des Trägers	

Richtlinien der Kinder- und Jugendförderung

Danke für die Aufmerksamkeit!!

Richtlinien der Offene Arbeit

- Die Richtlinien sind Teil der Gesamtrichtlinien, d.h. deren Bestimmungen finden Anwendung
- Die Teilnahme an der fachlichen Vernetzung ist verpflichtend
- Die Teilnahme an den Ziel- und Leistungsvereinbarungen ist verpflichtend

Richtlinien der Offene Arbeit

- Überprüfung der Fördervoraussetzungen bei Veränderung des Standortes, der Räumlichkeiten oder bei personellem Wechsel
- Offene Arbeit ist in Regel Jugendarbeit (ab 12 Jahre – bis 21 Jahre)

Mindeststandards - Öffnungszeit

- Der Freitag ist dann eine Wochenendöffnungszeit, wenn bis 22.00 Uhr geöffnet ist
- Schließungszeit 6 Wochen. Darüber hinaus sind im Rahmen der Ziel- und Leistungsvereinbarungen andere Regelungen möglich.
- Ferienfreizeitangebot ist Öffnungszeit
- Spezielle Öffnungszeiten für Jungen und Mädchen sind möglich und anrechenbar
- Angebote für geschlossene Gruppen können nicht auf die Öffnungszeit angerechnet werden

Mindeststandards - unverändert

- bei den Anforderungen an die Räumlichkeiten hier gibt es keine Veränderungen zu den bisherigen Richtlinien
- die personellen Anforderungen sind unverändert geblieben
- (Überprüfung, als Voraussetzung für die Förderung)

Mindeststandard- Aufsuchende Arbeit

- Aufsuchende Arbeit geschieht in Anbindung an eine Offene Einrichtung
- bis zu 20% der Jahresöffnungszeit kann, nach Vereinbarung mit dem KJR, für aufsuchende Arbeit eingesetzt werden.
- Aufsuchende Arbeit kann sich als Aufgabe auch im laufenden Jahr stellen – Vereinbarung mit dem KJR

Anforderungen – ganz neu!!!!

- Die Räume müssen den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung und des allgemeinen Brandschutzes entsprechen.
- Der öffentliche Träger schließt Vereinbarung nach § 8a SGB VIII. mit den Trägern der Offenen Arbeit
- ein erweitertes Führungszeugnis ist verpflichtend für alle Beschäftigten